



Brüssel, den 29.10.2014
COM(2014) 666 final

2014/0308 (CNS)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**betreffend die Sondersteuer „octroi de mer“ in den französischen Gebieten in äußerster
Randlage**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Für die Gebiete der Europäischen Union in äußerster Randlage gelten die Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die französischen Gebiete in äußerster Randlage gehören jedoch nicht zum räumlichen Geltungsbereich der Mehrwertsteuer- und der Verbrauchssteuerrichtlinie.

Die Bestimmungen des AEUV, insbesondere Artikel 110, lassen in den französischen Gebieten in äußerster Randlage im Prinzip nicht zu, dass einheimische Erzeugnisse und Erzeugnisse aus dem französischen Mutterland, anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern unterschiedlich besteuert werden. Nach Artikel 349 AEUV (vormals Artikel 299 Absatz 2 EG-Vertrag) können für diese Gebiete jedoch aufgrund dauerhafter Nachteile, die sich auf ihre soziale und wirtschaftliche Lage auswirken, spezifische Maßnahmen ergriffen werden. Diese Maßnahmen betreffen verschiedene Politikbereiche, darunter auch die Steuerpolitik.

Die Sondersteuer „octroi de mer“ ist eine indirekte Steuer auf Lieferungen und Einfuhren von Waren in den französischen Gebieten in äußerster Randlage. Sie gilt im Prinzip für lokal hergestellte Erzeugnisse in der gleichen Weise wie für nicht lokal hergestellte Erzeugnisse (Erzeugnisse aus dem französischen Mutterland, anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern).

Durch die Entscheidung 2004/162/EG des Rates vom 10. Februar 2004 (in der durch die Entscheidung 2008/439/EG des Rates vom 9. Juni 2008 und den Beschluss Nr. 448/2011/EU des Rates vom 19. Juli 2011 geänderten Fassung), die auf der Grundlage von Artikel 299 Absatz 2 des EG-Vertrags erlassen wurde, wurde Frankreich jedoch ermächtigt, bestimmte in den französischen Gebieten in äußerster Randlage (mit Ausnahme von St. Martin) hergestellte Erzeugnisse bis zum 1. Juli 2014 ganz oder teilweise von der Sondersteuer „octroi de mer“ zu befreien. Die Erzeugnisse, die ganz oder teilweise von dieser Steuer befreit werden können, sind im Anhang der vorgenannten Entscheidung aufgeführt. Die Abweichung zwischen den Steuersätzen auf lokal hergestellte Erzeugnisse und den Steuersätzen auf sonstige Erzeugnisse darf je nach Erzeugnis 10, 20 oder 30 Prozentpunkte nicht überschreiten.

Durch diese unterschiedliche Besteuerung sollen die Nachteile ausgeglichen werden, mit denen die Gebiete in äußerster Randlage konfrontiert sind und die höhere Produktionskosten und damit einen höheren Selbstkostenpreis der lokal hergestellten Erzeugnisse zur Folge haben. Ohne spezifische Maßnahmen wären die einheimischen Erzeugnisse selbst dann weniger wettbewerbsfähig als auswärtige Erzeugnisse, wenn die Beförderungskosten berücksichtigt werden. Dadurch würde die Erhaltung einer einheimischen Produktion erschwert, da diese mit höheren Produktionskosten verbunden wäre.

Mit dem Beschluss 2014/162/EU des Rates vom 11. März 2014 wurde die Anwendung der Entscheidung 2004/162/EG des Rates im Übrigen ab dem 1. Januar 2014 auf Mayotte ausgedehnt, das ab diesem Stichtag den Status eines Gebiets in äußerster Randlage erhielt, und es wurde festgelegt, welche Erzeugnisse im Rahmen der Sondersteuer „octroi de mer“ unterschiedlich besteuert werden dürfen und innerhalb welcher Grenzen dies geschehen darf.

Damit die Kommission die Bearbeitung des französischen Antrags zum Abschluss bringen kann, wurde mit dem Beschluss Nr. 378/2014/EU des Rates vom 12. Juni 2014 die ursprünglich am 1. Juli 2014 endende Geltungsdauer der Entscheidung 2004/162/EG des Rates um sechs Monate bis zum 31. Dezember 2014 verlängert.

Mit dem vorliegenden Vorschlag soll für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2020 ein Rechtsrahmen für die Sondersteuer „octroi de mer“ geschaffen werden. Mit dem Vorschlag wird die Geltungsdauer der Entscheidung 2004/162/EG um

weitere sechs Monate verlängert, um Frankreich Zeit zu geben, die Bestimmungen des neuen Beschlusses des Rates in sein nationales Recht umzusetzen, und es wird der neue Rechtsrahmen festgelegt, der zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2020 gilt.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Mit der Entscheidung 2004/162/EG des Rates vom 10. Februar 2004 (in der durch die Entscheidung 2008/439/EG des Rates vom 9. Juni 2008 und die Beschlüsse Nr. 448/2011/EU des Rates vom 19. Juli 2011, 2014/162/EU des Rates vom 11. März 2014 und Nr. 378/2014/EU des Rates vom 12. Juni 2014 geänderten Fassung) wurde Frankreich ermächtigt, bestimmte in den französischen Gebieten in äußerster Randlage (mit Ausnahme von St. Martin) hergestellte Erzeugnisse bis zum 31. Dezember 2014 ganz oder teilweise von der Sondersteuer „octroi de mer“ zu befreien. Die Erzeugnisse, die ganz oder teilweise von dieser Steuer befreit werden können, sind im Anhang der vorgenannten Entscheidung aufgeführt. Die Abweichung zwischen den Steuersätzen auf lokal hergestellte Erzeugnisse und den Steuersätzen auf sonstige Erzeugnisse darf je nach Erzeugnis 10, 20 oder 30 Prozentpunkte nicht überschreiten.

In der Entscheidung 2004/162/EG werden als Gründe für die Annahme der spezifischen Maßnahmen u. a. angeführt: Abgelegenheit, Abhängigkeit von Rohstoffen und Energie, Zwang zu vermehrter Lagerhaltung, Enge des lokalen Marktes und eine nur schwach entwickelte Exporttätigkeit. Alle diese Nachteile haben einen Anstieg der Produktionskosten und damit des Selbstkostenpreises der lokalen Erzeugnisse zur Folge, die ohne spezifische Maßnahmen selbst dann weniger wettbewerbsfähig sind als auswärtige Erzeugnisse, wenn die Kosten der Beförderung in die überseeischen Departements berücksichtigt werden. Dadurch würde die Erhaltung einer einheimischen Produktion erschwert. Die spezifischen Maßnahmen der Entscheidung 2004/162/EG des Rates dienen also dem Ziel, die lokale Industrie durch eine verbesserte Stellung im Wettbewerb zu stärken.

Die französischen Behörden sind der Ansicht, dass die Schwierigkeiten, mit denen die Gebiete in äußerster Randlage konfrontiert sind, nach wie vor bestehen, und haben bei der Europäischen Kommission in verschiedenen, zwischen dem 25. Januar und 7. Juni 2013 an sie gerichteten Schreiben beantragt, über den 1. Juli 2014 hinaus bis zum 31. Dezember 2020 ein differenziertes Steuersystem beizubehalten. Die französischen Behörden machen geltend, dass die zuvor aufgeführten Nachteile dauerhafter Natur seien, dass dank der Besteuerungsregelung, die in der Entscheidung 2004/162/EU des Rates festgelegt wurde, die lokale Produktion erhalten und in einigen Fällen ausgebaut werden konnte und dass diese Besteuerungsregelung für die begünstigten Unternehmen insofern keine Einnahmequelle gewesen sei, als insgesamt gesehen die Einfuhren von Erzeugnissen, die einer unterschiedlichen Besteuerung unterliegen, weiter zugenommen haben.

Die Prüfung der Listen mit Erzeugnissen, bei denen die französischen Behörden eine unterschiedliche Besteuerung anwenden wollen, war sehr arbeitsaufwändig, da für jedes einzelne Erzeugnis überprüft werden musste, ob eine unterschiedliche Besteuerung gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, wobei sicherzustellen ist, dass eine solche unterschiedliche Besteuerung nicht die Integrität und Kohärenz der Rechtsordnung der Union beeinträchtigt, die auch den Binnenmarkt und die gemeinsamen Politiken umfasst.

Diese Prüfung hat sehr lange gedauert, da die Anzahl der betreffenden Erzeugnisse bedeutend ist (mehrere hundert) und umfangreiche Informationen zur Struktur der Märkte für diese Erzeugnisse zu sammeln waren, wobei zu klären war, ob eine einheimische Produktion vorhanden ist, ob „Einfuhren“ in erheblichem Umfang erfolgen (u. a. aus dem französischen

Mutterland und anderen Mitgliedstaaten), die die Erhaltung der einheimischen Produktion gefährden können, ob nicht ein Monopol oder Quasi-Monopol der einheimischen Produktion besteht, ob die Produktionsmehrkosten nachgewiesen sind, durch die die lokalen Erzeugnisse gegenüber den „eingeführten“ Erzeugnissen benachteiligt werden, und ob nachgewiesen ist, dass eine unterschiedliche Besteuerung mit anderen Unionspolitiken vereinbar ist.

Wenn keine einheimische Produktion vorhanden ist, die mit der Sondersteuer „octroi de mer“ besteuert wird, ist es überflüssig, Erzeugnisse, die unterschiedlich besteuert werden dürfen, in einer Liste zu erfassen. Bezüglich der Definition der Erzeugnisse, die lokal hergestellt werden, wurden grundsätzlich die genauestmöglichen Positionen in der Kombinierten Nomenklatur herangezogen. In manchen Fällen und bei den Erzeugnissen, die auf den aktuellen Listen der Erzeugnisse aufgeführt sind, die unterschiedlich besteuert werden können, wurden die vierstelligen Positionen der Kombinierten Nomenklatur verwendet, wenn genauere, mehr als vierstellige Zolltarifpositionen nicht ermittelt werden konnten. In diesem Fall kann es vorkommen, dass unter die verwendeten vierstelligen Zolltarifpositionen am Rande auch Erzeugnisse fallen, für die keine einheimische Produktion vorhanden ist.

Zur Bewertung der Produktionsmehrkosten, die mit der unterschiedlichen Besteuerung ausgeglichen werden sollen, haben die französischen Behörden für jedes Erzeugnis oder, wenn mehrere Erzeugnisse ähnliche Produktionskosten haben, für jede Erzeugnisgruppe eine Bewertung der Produktionsmehrkosten vorgelegt, die die lokalen Unternehmen gegebenenfalls zu tragen haben: Beschaffungskosten, Löhne, höhere Energiekosten, finanzieller Aufwand für das Vorhalten höherer Lagerbestände, höhere Instandhaltungskosten, Unterauslastung der Produktionsanlagen, höhere Finanzierungskosten. Es wurde geprüft, ob die berechneten Mehrkosten nicht geringer waren als der Besteuerungsunterschied, den die französischen Behörden vorsehen wollen.

In dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates ist ebenso wie in der Entscheidung 2004/162/EG des Rates vorgesehen, dass Frankreich ermächtigt wird, bestimmte in den französischen Gebieten in äußerster Randlage (mit Ausnahme von St. Martin) hergestellte Erzeugnisse bis zum 31. Dezember 2020 ganz oder teilweise von der Sondersteuer „octroi de mer“ zu befreien. Die Erzeugnisse, die ganz oder teilweise von dieser Steuer befreit werden dürfen, sind im Anhang aufgeführt. Die Abweichung zwischen den Steuersätzen auf lokal hergestellte Erzeugnisse und den Steuersätzen auf sonstige Erzeugnisse darf je nach Erzeugnis 10, 20 oder 30 Prozentpunkte nicht überschreiten. In Teil A des Anhangs sind die Erzeugnisse aufgeführt, bei denen der Besteuerungsunterschied höchstens 10 Prozentpunkte betragen darf, in Teil B die Erzeugnisse, bei denen er höchstens 20 Prozentpunkte betragen darf, und in Teil C schließlich die Erzeugnisse, bei denen er höchstens 30 Prozentpunkte betragen darf.

Die Erzeugnisse, die im Anhang genannt werden, sind mehrheitlich die gleichen wie im Anhang zur Entscheidung 2004/162/EG des Rates. Nach vollständiger Überprüfung der Listen wurden allerdings einige Erzeugnisse gestrichen, für die keine einheimische Produktion mehr besteht. Umgekehrt wurden Erzeugnisse, die in der Entscheidung 2004/162/EG nicht vorkamen, für die aber eine Produktion neu aufgenommen wurde oder sich entwickelt hat, neu in die Erzeugnislisten aufgenommen. Bei manchen Erzeugnissen, die weiterhin in den Listen geführt werden, wurde schließlich der erlaubte Besteuerungsunterschied nach oben (zum Beispiel Wechsel von Teil A des Anhangs in Teil B des Anhangs) oder nach unten (zum Beispiel Wechsel von Teil C des Anhangs in Teil B des Anhangs) verändert, um der Entwicklung der Mehrkosten Rechnung zu tragen. Nach der derzeitigen Regelung können einheimische Kleinerzeuger mit einem Jahresumsatz unter 550 000 EUR von der Sondersteuer „octroi de mer“ befreit werden. Frankreich hat den Wunsch geäußert, diese Schwelle auf 300 000 EUR abzusenken. Dabei möchte Frankreich außerdem die Bedingungen für die Steuerbefreiung von Unternehmen mit einem

Jahresumsatz unter 300 000 EUR vereinfachen. Nach der vorgeschlagenen Regelung wären Wirtschaftsteilnehmer, deren Jahresumsatz unter dieser Schwelle liegt, von der Sondersteuer „octroi de mer“ befreit. Im Gegenzug könnten sie den Betrag dieser Steuer nicht von der Vorsteuer abziehen. Unter mehrwertsteuerlichen Gesichtspunkten ähnelt diese Regelung somit der bestehenden Sonderregelung für Kleinunternehmen nach Artikel 282 ff der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006. Somit dürfte eine solche Regelung nicht zu beanstanden sein. Im vorliegenden Fall würde Frankreich die in Artikel 1 des Vorschlags genannten Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen auf alle Wirtschaftsteilnehmer mit einem Jahresumsatz von mindestens 300 000 EUR anwenden.

Um die Kohärenz mit den agrarpolitischen Vorschriften zu gewährleisten, wird die unterschiedliche Besteuerung nicht auf Lebensmittelerzeugnisse angewandt, für die Beihilfen gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und insbesondere im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung gewährt werden. Damit soll verhindert werden, dass die Wirkung der Agrarfördermittel, die im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung gewährt werden, durch eine höhere Besteuerung der subventionierten Erzeugnisse infolge der Sondersteuer „octroi de mer“ aufgehoben oder gemindert wird. Daher haben sich die französischen Behörden damit einverstanden erklärt, von den Listen der Erzeugnisse, die unterschiedlich besteuert werden dürfen, alle Erzeugnisse zu streichen, für die die Anwendung einer besonderen Versorgungsregelung für 2015 beantragt wird.

Die bereits in der Entscheidung 2004/162/EG enthaltene Zielsetzung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der französischen überseeischen Departements zu fördern, wird durch die Zweckbindung der Steuer bestätigt. Es besteht die rechtliche Verpflichtung, die Einnahmen aus dieser Steuer in die Mittel der Wirtschafts- und Steuerregelung der französischen überseeischen Departements einzubeziehen und zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Departements durch Unterstützung der lokalen Wirtschaftstätigkeit einzusetzen.

In dem Vorschlag ist vorgesehen, die Geltungsdauer der Entscheidung 2004/162/EG um weitere sechs Monate bis zum 30. Juni 2015 zu verlängern. Damit wird Frankreich die erforderliche Zeit gewährt, um die Bestimmungen des neuen Beschlusses des Rates in sein nationales Recht umzusetzen.

Als Geltungsdauer der neuen Regelung werden fünf Jahre und sechs Monate festgelegt. Die Ergebnisse der neuen Regelung müssen jedoch ausgewertet werden. Daher müssen die französischen Behörden der Kommission spätestens am 31. Dezember 2017 einen Bericht über die Anwendung der eingeführten Regelung vorlegen, damit die Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen und ihr Beitrag zur Förderung und Erhaltung der lokalen Wirtschaftstätigkeit unter Berücksichtigung der Nachteile, mit denen die Gebiete in äußerster Randlage konfrontiert sind, überprüft werden können und festgestellt werden kann, ob die steuerlichen Vorteile, die Frankreich für lokal hergestellte Erzeugnisse gewährt, weiterhin erforderlich und verhältnismäßig sind. Auf der Grundlage dieses Berichts wird die Kommission dem Rat einen Bericht und gegebenenfalls einen Vorschlag vorlegen mit dem Ziel, die Bestimmungen unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse anzupassen.

Zur Vermeidung eines rechtlichen Vakuums gilt der vorliegende Beschluss ab dem 1. Juli 2015.

Der Beschluss des Rates berührt nicht die etwaige Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahmen

Frankreich wird ermächtigt, bestimmte in den französischen Gebieten in äußerster Randlage (Guadeloupe, Guyana, Martinique, Mayotte und La Réunion) lokal hergestellte Erzeugnisse ganz oder teilweise von der Sondersteuer „octroi de mer“ zu befreien.

Rechtsgrundlage

Artikel 349 AEUV.

Subsidiaritätsprinzip

Allein der Rat ist auf der Grundlage von Artikel 349 AEUV befugt, spezifische Maßnahmen zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage zu beschließen, um unter Berücksichtigung der ständigen Gegebenheiten, die die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Gebiete beeinträchtigen, die Anwendung der Verträge auf diese Gebiete, einschließlich gemeinsamer Politiken, anzupassen.

Der Vorschlag steht daher im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag entspricht aus folgenden Gründen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Er betrifft nur Erzeugnisse, für die nachgewiesen wurde, dass ihre lokale Herstellung mit Mehrkosten verbunden ist.

Die maximale Abweichung, die für jedes der im vorliegenden Vorschlag genannten Erzeugnisse vorgesehen ist, übersteigt nicht die Mehrkosten der betreffenden lokalen Erzeugung. So geht die steuerliche Belastung der Erzeugnisse, die in den französischen Gebieten in äußerster Randlage eingeführt werden, nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die geringere Wettbewerbsfähigkeit der lokal hergestellten Erzeugnisse auszugleichen.

Wahl der Rechtsinstrumente

Vorgeschlagenes Instrument: Beschluss des Rates

Andere Instrumente wären aus folgendem Grund ungeeignet:

Für Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 349 AEUV ist ein Beschluss des Rates vorgesehen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

betreffend die Sondersteuer „octroi de mer“ in den französischen Gebieten in äußerster Rاندlage

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 349,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bestimmungen des Vertrags, die für die Gebiete in äußerster Rاندlage der Union gelten, zu denen die französischen überseeischen Departements gehören, lassen im Prinzip nicht zu, dass einheimische Erzeugnisse und Erzeugnisse aus dem französischen Mutterland, anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern unterschiedlich besteuert werden. Nach Artikel 349 des Vertrags können für diese Gebiete jedoch aufgrund dauerhafter Nachteile, die sich auf ihre soziale und wirtschaftliche Lage auswirken, spezifische Maßnahmen ergriffen werden.
- (2) Daher sollten spezifische Maßnahmen erlassen werden, um die Bedingungen für die Anwendung des Vertrags auf diese Gebiete festzulegen. Dabei sind die Besonderheiten und Sachzwänge dieser Gebiete zu berücksichtigen, ohne die Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Rechtsordnung der Gemeinschaft zu gefährden, die auch den Binnenmarkt und die gemeinsamen Politiken umfasst. In Artikel 349 des Vertrags werden die Nachteile genannt, mit denen die Gebiete in äußerster Rاندlage der Union konfrontiert sind: Abgelegenheit, Abhängigkeit von Rohstoffen und Energie, Zwang zu vermehrter Lagerhaltung, Enge des lokalen Marktes und eine nur schwach entwickelte Exporttätigkeit. Alle diese Nachteile haben einen Anstieg der Produktionskosten und damit des Selbstkostenpreises der lokalen Erzeugnisse zur Folge, die ohne spezifische Maßnahmen selbst dann weniger wettbewerbsfähig sind als auswärtige Erzeugnisse, wenn die Kosten der Beförderung in die überseeischen Departements berücksichtigt werden. Somit würde die Erhaltung einer einheimischen Produktion erschwert. Daher sind spezifische Maßnahmen erforderlich, die darauf abzielen, die einheimische Industrie zu stärken und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Durch die Entscheidung 2004/162/EG des Rates wurde Frankreich ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2014 bestimmte in den französischen Gebieten in äußerster Rاندlage (Guadeloupe, Guyana, Martinique, La Réunion und ab 1. Januar 2014 Mayotte) hergestellte Erzeugnisse ganz oder teilweise

¹ ABl. C vom , S. .

von der Sondersteuer „octroi de mer“ zu befreien, um die Wettbewerbsfähigkeit der lokal hergestellten Erzeugnisse wiederherzustellen. Die Erzeugnisse, die ganz oder teilweise von dieser Steuer befreit werden dürfen, sind im Anhang der vorgenannten Entscheidung aufgeführt. Die Abweichung zwischen den Steuersätzen auf lokal hergestellte Erzeugnisse und den Steuersätzen auf sonstige Erzeugnisse darf je nach Erzeugnis 10, 20 oder 30 Prozentpunkte nicht überschreiten.

- (3) Frankreich hat beantragt, dass ab dem 1. Januar 2015 eine ähnliche Regelung wie die in der Entscheidung 2004/162/EG enthaltene beibehalten wird. Frankreich macht geltend, dass die zuvor aufgeführten Nachteile dauerhafter Natur seien, dass dank der Besteuerungsregelung, die in der Entscheidung 2004/162/EU des Rates festgelegt wurde, die lokale Produktion erhalten und in einigen Fällen ausgebaut werden konnte und den begünstigten Unternehmen insofern kein Vorteil verschafft worden sei, als insgesamt die Einfuhren von Erzeugnissen, die einer unterschiedlichen Besteuerung unterliegen, weiter zugenommen haben.
- (4) Hierzu hat Frankreich der Kommission für jedes der betroffenen Gebiete in äußerster Randlage (Guadeloupe, Guyana, Martinique, Mayotte und La Réunion) fünf Serien von Listen mit Erzeugnissen vorgelegt, für die Frankreich je nachdem, ob diese Erzeugnisse lokal hergestellt werden oder nicht, die Besteuerung um 10, 20 oder 30 Prozentpunkte differenzieren will. Das französische Gebiet in äußerster Randlage St. Martin ist nicht betroffen.
- (5) Mit diesem Beschluss werden die Bestimmungen des Artikels 349 des Vertrags umgesetzt und Frankreich wird ermächtigt, eine unterschiedliche Besteuerung für Erzeugnisse vorzusehen, für die nachgewiesen wurde, dass erstens eine einheimische Produktion vorhanden ist, dass zweitens in erheblichem Umfang Waren (auch aus dem französischen Mutterland und anderen Mitgliedstaaten) eingeführt werden, die die Erhaltung der einheimischen Produktion beeinträchtigen können, und dass drittens Mehrkosten anfallen, die die Selbstkostenpreise der einheimischen Produktion gegenüber den Erzeugnissen von außerhalb verteuern und die Wettbewerbsfähigkeit der lokal hergestellten Erzeugnisse beeinträchtigen. Der Besteuerungsunterschied darf nicht höher sein als die nachgewiesenen Mehrkosten. Durch die Anwendung dieser Grundsätze können, ohne über das erforderliche Maß hinauszugehen und ohne einen ungerechtfertigten Vorteil zugunsten der einheimischen Produktion zu schaffen, die Bestimmungen des Artikels 349 des Vertrags umgesetzt werden, um die Aushöhlung der Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Rechtsordnung der Union zu verhindern, zu der der Schutz eines funktionierenden Wettbewerbs im Binnenmarkt und eine Beihilfenpolitik gehören.
- (6) Um die Verpflichtungen von Kleinunternehmen zu vereinfachen, betreffen die Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen alle Wirtschaftsteilnehmer mit einem Jahresumsatz von mindestens 300 000 EUR. Wirtschaftsteilnehmer, deren Jahresumsatz unter dieser Schwelle liegt, sind von der Sondersteuer „octroi de mer“ befreit, können dafür aber keinen Vorsteuerabzug vornehmen.
- (7) Ebenso wird, um die Geschlossenheit des Unionsrechts zu gewährleisten, die unterschiedliche Besteuerung nicht auf Lebensmittelerzeugnisse angewandt, für die Beihilfen gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates gewährt werden.² Diese Bestimmung soll verhindern, dass

² Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der

die Wirkung der Agrarfördermittel, die im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung gewährt werden, durch eine höhere Besteuerung der subventionierten Erzeugnisse infolge der Sondersteuer „octroi de mer“ aufgehoben oder gemindert wird.

- (8) Die bereits in der Entscheidung 2004/162/EG enthaltene Zielsetzung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der französischen überseeischen Departements zu fördern, wird durch die Zweckbindung der Steuer bestätigt. Es besteht die rechtliche Verpflichtung, die Einnahmen aus dieser Steuer in die Mittel der Wirtschafts- und Steuerregelung der französischen überseeischen Departements einzubeziehen und zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Departements durch Unterstützung der lokalen Wirtschaftstätigkeit einzusetzen.
- (9) Die Geltungsdauer der Entscheidung 2004/162/EG muss um sechs Monate bis zum 30. Juni 2015 verlängert werden. Diese Frist ermöglicht es Frankreich, den vorliegenden Beschluss in sein nationales Recht umzusetzen.
- (10) Die Regelung wird fünf Jahre und sechs Monate gelten und am 31. Dezember 2020 enden, dem Tag, an dem auch die Anwendung der derzeitigen Regeln für staatliche Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung endet. Zuvor müssen jedoch die Ergebnisse der Anwendung dieser Regelung ausgewertet werden. Daher legen die französischen Behörden der Kommission spätestens am 31. Dezember 2017 einen Bericht über die Anwendung der eingeführten Steuerregelung vor, damit die Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen und ihr Beitrag zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung der lokalen Wirtschaftstätigkeit unter Berücksichtigung der Nachteile, mit denen die Gebiete in äußerster Randlage konfrontiert sind, überprüft werden können. In dem Bericht ist insbesondere zu überprüfen, ob die steuerlichen Vorteile, die Frankreich für lokal hergestellte Erzeugnisse gewährt, nicht über das unbedingt erforderliche Maß hinausgehen und weiterhin erforderlich und verhältnismäßig sind. Außerdem muss in dem Bericht untersucht werden, wie sich die eingeführte Regelung auf das Preisniveau in den französischen Gebieten in äußerster Randlage auswirkt. Auf der Grundlage dieses Berichts wird die Kommission dem Rat einen Bericht und gegebenenfalls einen Vorschlag vorlegen mit dem Ziel, die Bestimmungen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse anzupassen.
- (11) Damit ein rechtliches Vakuum vermieden wird, ist es erforderlich, dass dieser Beschluss ab dem 1. Juli 2015 gilt.
- (12) Der vorliegende Beschluss berührt nicht die etwaige Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Abweichend von den Artikeln 28, 30 und 110 des Vertrags wird Frankreich ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2020 Erzeugnisse, die in Guadeloupe, Guyana, Martinique, Mayotte und La Réunion und somit in Gebieten in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 des Vertrags hergestellt werden und im Anhang aufgelistet sind, ganz oder teilweise von der Sondersteuer „octroi de mer“ zu befreien.

Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

Diese Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen müssen sich in die Strategie zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der betroffenen Gebiete in äußerster Randlage – unter Berücksichtigung ihres gemeinschaftlichen Charakters – einfügen und zur Förderung der lokalen Wirtschaftstätigkeit beitragen, ohne die Handelsbedingungen so zu verändern, dass sie dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen.

2. Im Verhältnis zur Besteuerung ähnlicher Erzeugnisse, die nicht in den betroffenen Gebieten in äußerster Randlage hergestellt wurden, darf die sich aus der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gemäß Absatz 1 ergebende Abweichung folgenden Umfang nicht überschreiten:
 - a) 10 Prozentpunkte für die in Teil A des Anhangs genannten Erzeugnisse;
 - b) 20 Prozentpunkte für die in Teil B des Anhangs genannten Erzeugnisse;
 - c) 30 Prozentpunkte für die in Teil C des Anhangs genannten Erzeugnisse.

Frankreich sagt zu, dass die Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse nicht den Prozentsatz überschreiten, der unbedingt erforderlich ist, um die lokale Wirtschaftstätigkeit zu erhalten, zu fördern und auszubauen.

3. Frankreich wendet die in den beiden vorhergehenden Absätzen genannten Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen auf Wirtschaftsteilnehmer mit einem Jahresumsatz von mindestens 300 000 EUR an. Wirtschaftsteilnehmer, deren Jahresumsatz unter dieser Schwelle liegt, sind von der Sondersteuer „octroi de mer“ befreit.

Artikel 2

Die französischen Behörden wenden auf Erzeugnisse, die unter die besondere Versorgungsregelung gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 fallen, die gleiche Besteuerungsregelung wie auf lokal hergestellte Erzeugnisse an.

Artikel 3

Frankreich meldet die Steuerregelungen gemäß Artikel 1 unverzüglich der Kommission.

Frankreich legt der Kommission spätestens am 31. Dezember 2017 einen Bericht über die Anwendung der Steuerregelung gemäß Artikel 1 vor, der Auskunft gibt über die Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen sowie deren Beitrag zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung der lokalen Wirtschaftstätigkeit unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, mit denen die Gebiete in äußerster Randlage konfrontiert sind.

Auf der Grundlage dieses Berichts legt die Kommission dem Rat einen Bericht und gegebenenfalls einen Vorschlag vor.

Artikel 4

In Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung 2004/162/EG, geändert durch den Beschluss Nr. 378/2014/EU vom 12. Juni 2014, wird das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt durch „30. Juni 2015“.

Artikel 5

Die Artikel 1, 2 und 3 gelten ab dem 1. Juli 2015.

Artikel 4 gilt ab dem 1. Januar 2015.

Artikel 6

Dieser Beschluss ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident